

Satzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010 über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen

geändert durch:

- 1. Änderungssatzung vom 18.06.2012 (§ 10)**
- 2. Änderungssatzung vom 26.09.2012 (§ 10)**
- 3. Änderungssatzung vom 26.06.2015 (§ 10)**
- 4. Änderungssatzung vom 28.11.2022 (§ 10)**
- 5. Änderungssatzung vom 01.04.2025 (§ 10)**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Monschau am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Monschau als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Sport- und Schwimmhallen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt. Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Monschau ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung.

Zweck ist die

- Förderung der Jugend (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung) im Bereich des Sports sowie
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung).

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
 - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
 - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
 - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
 - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

- im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;
- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung,
 - Förderung und Pflege internationaler Verständigung,
 - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGGS).
- (2) Die „Richtlinien der Stadt Monschau über die Gewährung von Zuwendungen und Beiträgen im Rahmen der Allgemeinen Vereinsförderung“ in der Fassung vom 22.06.2010 sind hierfür anzuwenden.
- (3) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Monschau selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen.
- Es darf kein Beschäftigter der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Nutzerberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Sportanlagen werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an
- a. Monschauer Schulen,
 - b. Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Monschau sind,
 - c. sonstige Gruppen und
 - d. die Schwimmhalle zusätzlich an Einzelpersonen.
- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für Sport zuständige Fachbereich der Stadt Monschau.
- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte „Nutzer“ genannt.
- (4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u.a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten
- a. Sportanlage,
 - b. Nutzungszeit oder
 - c. Nutzungsdauer
- besteht kein Anspruch.
- (7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den (Hallen-) Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:
- a. Monschauer Schulen,
 - b. Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Monschau sind,
 - c. städt. Weiterbildungseinrichtungen,
 - d. sonstige Gruppen oder Einzelpersonen.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- a. dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - b. der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder

- c. der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
- (9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Monschau herleiten.

§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- (4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
- (5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Monschau haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Hausmeister der Sportanlage oder dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Monschau mitzuteilen.
- (7) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (8) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
- (9) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
- (10) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragen zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder. Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, dürfen nicht mitgenommen werden.
- (11) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im

Einzelfall entscheidet der für den Bereich Sport zuständige Fachbereich der Stadt Monschau.

(2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Monschau bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Monschau herleiten.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.

(2) Die Stadt Monschau haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt Monschau von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Monschau.

(4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Monschau im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7 Veranstaltungen

Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.

§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

(1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte

- a. städtische Personal,
 - b. während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
 - c. die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter
- üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung aus der Sportanlage verwiesen werden.

(2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für den Bereich Sport zuständigen Fachbereich der Stadt Monschau ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 9 Gebührenpflicht

(1) Die Nutzung der Sportanlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe im BgA Sportstätten richtet sich nach dem im § 10 festgelegten Gebührentarif. Gebührenschuldner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt-)schuldner.

§ 10 Gebührentarif

Gebührentarif I:

Gebühren nach Gebührentarif I werden für

- a. eine 60-minütige Nutzungszeit
- b. sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Sportanlage	Netto	Brutto (19% USt)
Sporthalle Gemeinschaftshauptschule	2,10 €	2,50 €
Sporthalle Elwin-Christoffel- Realschule	2,10 €	2,50 €
Sporthalle St. Michael- Gymnasium	2,10 €	2,50 €
Sporthalle Höfen	2,10 €	2,50 €
Sporthalle Konzen	2,10 €	2,50 €
Sporthalle Kalterherberg	2,10 €	2,50 €
Sporthalle Mützenich	2,10 €	2,50 €
Sporthalle Imgenbroich	2,10 €	2,50 €
Gymnastikhalle ECR	2,10 €	2,50 €

Gebührentarif II:

Für Veranstaltungen von Nutzern, die nicht von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfasst werden, wird das Zehnfache des jeweiligen Gebührensatzes nach Gebührentarif I erhoben.

Gebührentarif III:

Vennbad Monschau	Netto	Brutto (7% USt)
Erwachsene (ab 18 Jahren)		
- Tageskarte	3,74 €	4,00 €
Kinder (ab 3 Jahren)		
- Tageskarte	2,80 €	3,00 €
Ermäßigungen (Familienkarten, Ehrenamtskarte, Studenten, Menschen mit Behinderungen)		
- Tageskarte	2,80 €	3,00 €
Wertcoins (Rabatt)		
10 %	28,04 €	30,00 €
15 %	46,73 €	50,00 €
20 %	93,46 €	100,00 €
Frühschwimmertarif		
- 1 Stunde	2,34 €	2,50 €
Feierabendtarif (letzte Stunde)		
- Erwachsene	2,80 €	3,00 €
- Ermäßigt	2,34 €	2,50 €
Gewerbliche Nutzung		
- Pauschale/Stunde (gesamte Halle)	112,15 €	120,00 €
- je Bahn bzw. Lehrschwimmbecken/Stunde	23,36 €	25,00 €
Vereinsschwimmen		
- Pauschale / Stunde (gesamte Halle)	56,07 €	60,00 €
- je Bahn bzw. Lehr- schwimmbecken/ Stunde (ortsansässige Vereine)	14,02 €	15,00 €

- je Bahn bzw. Lehrschwimmbecken/Stunde (nicht ortsansässige Vereine)	16,36 €	17,50 €
Schulschwimmen		
- 1 Schulstunde	79,44 €	85,00 €

§ 11 Fälligkeit

(1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.

(2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif I für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Monschau und die Monschauer Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 12 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

(1) Die Stadt Monschau führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach R 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004 (KStR 2004) ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist. Die Stadt Monschau verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.

(2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 - 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Aufhebung der bisherigen Gebührensatzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die "Satzung für die Benutzung kommunaler Sportstätten und sonstiger Räumlichkeiten im Stadtgebiet Monschau vom 11.12.1992", zuletzt geändert durch Artikelsatzung vom 02.07.2001, aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.